

I. Zur Satzungsänderung

Zu Ziffer 1:

Die taggenaue Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist in Einzelfällen nicht immer genau zu ermitteln. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich im gleichen Zeitraum die Eigentumsverhältnisse ändern. Dies führt dann immer wieder zu erheblichem Mehraufwand bei der Ermittlung und auch Unverständnis bei den damaligen Eigentümern.

Mit der vorstehenden Änderung wird derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer ist. Diese Möglichkeit als Alternative basiert auf der gesetzlichen Regelung in § 8 Abs. 7 KAG. Mit der Änderung passt sich dieser Nachtrag auch der Erschließungs- und Straßenbaubeitragssatzung an, in der diese Regelung der Beitragspflicht bereits Anwendung findet. Die Mustersatzung des StGB NRW hat den gleichen Wortlaut.

Zu Ziffer 3 und 4 b:

Durch den der Stadt nicht mehr zustehenden „Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe“ können diese Regelungen entfallen und werden aufgehoben. Auf die Ausführungen in der Gebührenkalkulation hierzu wird hingewiesen.

II. Zur Gebührenkalkulation (Ziffer 2 und 4 a)

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2019	2020	Veränderungen		
	Euro	Euro	Euro	in %	
Verwaltungskosten	436.100	483.500	+	47.400	+ 10,87 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	518.200	501.300	-	16.900	- 3,26 %
Abschreibung und Zinsen	2.300.700	2.229.000	-	71.700	- 3,12 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.535.700	2.542.600	+	6.900	+ 0,27 %
Abwasserabgabe des Landes	1.000	1.100	+	100	+ 10,00 %
Entsorgung von Grundstücks- entwässerungseinrichtungen	2.600	2.800	+	200	+ 7,69 %
Kosten insgesamt	5.794.300	5.760.300	-	34.000	- 0,59 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Die Berechnung der Verwaltungskosten basiert zum Großteil auf dem Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (hier Personal- und Versorgungsaufwendungen und Leistungsverrechnung 2018) sowie aus Planansätzen laufender Aufwendungen. Hierbei kommt es regelmäßig zu Abweichungen durch z. B. Bildung oder Auflösung von Rückstellungen oder Änderungen in der Zuordnung von Personalanteilen, die jedes Jahr den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
2. Durch Einsparungen kommt es zu einer Reduzierung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.

3. Durch weiter aktualisierte Wertansätze im Bereich des Kanalnetzes kommt es für 2020 zu einer Minderung der kalkulatorischen Kosten. Durch die anhaltende Niedrigzinsphase wird der kalkulatorische Zinssatz weiter abgesenkt (von 6,15% auf 5,56%), um somit der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit NRW zu entsprechen.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es durch Fortschreibung der Anschlusseinheiten zu einer geringen Erhöhung.
5. Bedingt durch die frühzeitige Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2020 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2019 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2020 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen hochgerechnet worden.
6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührennachkalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.
7. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 ist der gesamte Jahresüberschuss der Gebührennachkalkulation 2017 mit einem Betrag von 287.947 € gebührenmindernd berücksichtigt. Zusätzlich wird der gesamte Jahresüberschuss aus der Nachkalkulation 2018 mit dem Betrag von 36.215 € gebührenmindernd in die Kalkulation 2020 eingestellt.

Somit sind sämtliche Überschüsse der Vorjahre in die Gebührenkalkulationen bis 2020 gebührenmindernd eingestellt. Sollte die Nachkalkulation 2019 nicht zu einem außerordentlich hohen Überschuss führen, wird es in den Folgejahren allerdings unweigerlich zu einem Anstieg der Gebühren kommen, da die Gebührensätze der Vorjahre immer mit Vorjahresüberschüssen zwischen ca. 250.000 € – 480.000 € verringert wurden.

8. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2020 erfolgt in diesem Jahr durch den entfallenen „Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe“ nur in einem Schritt.

Da durch die mehrfachen Gebührensenkungen der letzten Jahre die Schwelle für den aktuell festgesetzten Gebührenmindestsatz (für eine Landesförderung bei außergewöhnlich hohen Abwassergebühren) unterschritten wird, entfällt derzeit die Berücksichtigung der Stadt Bergneustadt bei dieser Landesförderung.

- 8.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearten. Dieser Gebührensatz ist das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres 2020, einschließlich des Überschusses 2017 sowie des Überschusses 2018. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2020 dar.
- 8.2 Lediglich in den letzten beiden Zeilen der Anlage 2 a („Gebührensätze 2019 in €“ und „Mehr- oder Wenigerbetrag zum Vorjahr in €“) kommt es zu unterschiedlichen Beträgen, da hier ja noch die im Jahr 2019 gewährte

„Abwassergebührenhilfe des Landes“ berücksichtigt ist, die den Gebührensatz für das Jahr 2019 entsprechend gemindert hat. Der in der drittletzten Zeile der Tabelle 2 a aufgeführte Betrag „Gebührensatz 2020 je m² / m³ in €“ ist dann allerdings wieder identisch mit der „Anlage 2“ und stellt den einheitlichen Gebührensatz für das Jahr 2020 dar.

9. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.